

Greenwich Beteiligungen Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main

WKN: 126 211, ISIN DE 000 126 2111



Wir laden hiermit die Aktionäre
unserer Gesellschaft zur

**Ordentlichen Hauptversammlung
der Greenwich Beteiligungen AG**

am 11. Juni 2007 um 11.00 Uhr im

Saalbau Gutleut
Rottweiler Straße 32
60327 Frankfurt/Main

ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2006 mit dem Bericht des Aufsichtsrates.

2. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2006.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2006.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95, 96 AktG i.V. mit § 7 der Satzung der Gesellschaft ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die Wahlen sollen als Einzelwahlen durchgeführt werden. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet turnusgemäß mit dieser Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Heiner Diechtierow, Finanzwirt, Heidelberg, freiberuflicher Steuerberater,

Herrn Dr. Marcus Opitz, Diplom Kaufmann, Köln, Chief Financial Officer der Orizon AG, Augsburg

Helmut Baron von Toll, Diplom Kaufmann, Hamburg, Niederlassungsleiter Merck Finck & Co. Privatbankiers, Hamburg

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Gemäß Ziff. 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird auf Folgendes hingewiesen: Herr Heiner Diechtierow beabsichtigt, im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren.

Herr Diechtierow ist in folgenden Aufsichtsräten vertreten:

ALUXOR Markisen und Sonnenschutz AG, Hemsbach (Vorsitzender)

Herr Dr. Opitz ist in folgenden Aufsichtsräten vertreten:

IFM Immobilien AG, Frankfurt/Main

TAGESORDNUNG

Helmut Baron von Toll hat keine weiteren Aufsichtsratsmandate inne.

5. Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals und Satzungsänderung

Das bisherige Genehmigte Kapital in § 3 Abs. 6 der Satzung ist durch Zeitablauf erloschen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- a) ein neues Genehmigtes Kapital im Umfang von bis zu € 4.635.000,-- zu schaffen, das den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats legitimiert, das Grundkapital bis 31.12.2011 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 4.635.000,-- durch Ausgabe von bis zu 4.635.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen zu erhöhen. Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen sowie das Bezugsrecht auszuschließen, zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im Wege der Sacheinlage, sobald ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ist, zur Zeichnung zugelassen ist, mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital anzubieten und soweit die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 vom 100 des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.
- b) § 3 der Satzung um einen Absatz 6 wie folgt zu ergänzen:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 31.12.2011 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 4.635.000,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 4.635.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

 - für Spitzenbeträge;
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis, der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung, zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet;

- bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ist, zur Zeichnung zugelassen ist, mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital anzubieten.

Die Aktien können auch von einem Kreditinstitut übernommen werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung dem Umfang der Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital anzupassen.

Bericht des Vorstands nach §§186 Abs. 4 S. 2 in Verbindung mit § 203 Abs. 1 und 2 AktG

Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen erwerben zu können, muss die Greenwich Beteiligungen AG die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote oder des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich, die damit für die Gesellschaft und für die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zur Zeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Erwerb gegen Gewährung von Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

TAGESORDNUNG

Zudem soll das Bezugsrecht beim Genehmigten Kapital ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG erfüllt sind. Die Möglichkeit soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Das Bezugsrecht soll auch ausgeschlossen werden können, wenn ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, zur Zeichnung zugelassen wird, allerdings mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital zum Bezug anzubieten. Insoweit handelt es sich nur um einen Bezugsrechtsausschluss rein formaler Art zur Vereinfachung der Abwicklung und zur Reduzierung der Kosten. Materiell bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre in vollem Umfang aufrechterhalten. Dieser formale Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert die Durchführung der Kapitalerhöhung, da die Aktien in einem ersten Schritt von einem Zeichner übernommen werden können und dementsprechend nur ein Zeichnungsschein abzugeben ist. Durch verpflichtende Erklärung dieses Dritten bei der Zeichnung der Kapitalerhöhung und gegebenenfalls bestimmte abwicklungstechnische Vorkehrungen, wird das Bezugsangebot aus der Kapitalerhöhung an die Aktionäre gemäß dem hier vorliegenden Beschlussvorschlag durch die Gesellschaft sichergestellt werden.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- a) den Vorstand bis 11. Dezember 2009 zu ermächtigen mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft zu erwerben, um
 - Aktien der Gesellschaft im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zu verwenden oder
 - sie zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder
 - sie einzuziehen.
- b) Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 927.000 beschränkt, das sind 10 % des bestehenden Grundkapitals.

Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkung ausgeübt werden.

- c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs an den drei Börsentagen vor Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten. Der Eröffnungskurs wird bestimmt durch die Eröffnungsauktion im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems tretenden funktional vergleichbare Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den Eröffnungskurs derjenigen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen der Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Wochen vor dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis-Spanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) an den drei Börsentagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots geltenden, durch die Schlussauktion ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen

TAGESORDNUNG

funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den durchschnittlichen Schlusskurs an derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines formellen Angebots bzw. einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis-Spanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 20-%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten abgegebenen Angebote der Aktionäre dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb bzw. die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen als bis zu Stück 100 zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

- d) Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der bevorstehenden Ermächtigung erworben werden, als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu verwenden.
- e) Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung erfolgt dergestalt, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gem. § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Der Vorstand wird ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung durch die Einziehung zu ändern.
- f) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich

unterschreitet; in diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung und der Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

- g) Die unter lit. d), e) und f) genannten Ermächtigungen können ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausnutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung lit. d) verwendet werden, bzw. zu dem sie gemäß der Ermächtigung in lit. f) veräußert werden, darf den durchschnittlichen Kurs oder den in der Schlussauktion ermittelten Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den Schlusskurs derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen der Gesellschaft am Tag der verbindlichen Vereinbarung zum Unternehmenszusammenschluss, zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen bzw. der allgemeinen Veräußerung um nicht mehr als 3 bis 5 % unterschreiten.
- h) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d) und f) verwendet werden.

Bericht des Vorstands gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 S. 2 AktG

Die Legitimation zum Erwerb eigener Aktien sieht u. a. vor, dass die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden können.

Dies ist einmal vorgesehen, um eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen verwenden zu können.

Die Gesellschaft steht in einem umfassenden Wettbewerb, der fordert, dass sie schnell und flexibel handelt. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen über die Gewährung von Aktien zu erwerben. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um solche Unternehmen erwerben zu können muss die Greenwich Beteiligungen AG die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren.

Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen die Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die

TAGESORDNUNG

Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Der Vorstand wird sich zu dieser Option allerdings nur entschließen, wenn diese im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Auf die Ausführungen zum Bezugsrechtsausschluss beim Genehmigten Kapital in TOP 5. kann in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, eigene Aktien zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Hierbei soll ein bestmöglicher Kurs erzielt werden und damit eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel erreicht werden. Dies wird u. a. dadurch sichergestellt, dass der Durchschnittskurs um nicht mehr als 3-5 % unterschritten werden darf. Auf die Ausführungen zum Bezugsrechtsausschluss beim Genehmigten Kapital in TOP 5. kann ergänzend hingewiesen werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch öffentliches Kaufangebot (Tender-Verfahren) bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu max. 100 Stück vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

7. Zustimmung zur Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung

Aufgrund des neu eingeführten § 30 b Abs. 3 Nr. 1 lit. a) WpHG darf die Greenwich Beteiligungen AG ihren Aktionären Informationen nur dann im Wege der Datenfernübertragung übermitteln, wenn die Hauptversammlung dem zugestimmt hat. Diese Voraussetzung gilt ab dem Jahr 2008 (§ 46 Abs. 3 WpHG). Daher soll die Zustimmung erteilt und eine entsprechende Bestimmung in die Satzung aufgenommen werden. Die übrigen Voraussetzungen für die elektronische Informationsübermittlung, insbesondere das Erfordernis einer Einwilligung des betreffenden Aktionärs, bleiben hiervon unberührt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die Hauptversammlung stimmt der Übermittlung von Informationen an die Inhaber von Wertpapieren im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 30 b, Abs. 3, Nr. 1 A, WpHG, zu.

8. Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

A) § 5 Abs. 1 der Satzung, der wie folgt lautet:

„1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.“

wird um folgenden Satz ergänzt:

„Er kann im Falle des § 76 Abs. 2 S. 2 AktG auch nur aus einer Person bestehen.“

b) In § 6 wird folgender Satz 2 eingefügt.

„Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.“

c) § 13 (Einberufung der Hauptversammlung, Teilnahmerecht) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 13

1. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß Abs. 2 anzumelden haben, einzuberufen.
2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor dem Tage der Hauptversammlung in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft oder einem in der Einberufung genannten Dritten unter den dort mitgeteilten Anschriften angemeldet haben.
3. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder in englischer Sprache durch das Depot führende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz bis zum Ablauf des Tages vor der Hauptversammlung an die Gesellschaft oder einen in der Einberufung genannten Dritten unter den dort mitgeteilten Anschriften zu übermitteln. Der Nachweis muss sich auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung beziehen.“

TAGESORDNUNG

d) § 14 (Leiter der Hauptversammlung) wird um einen Abs. 3 wie folgt ergänzt:

„3. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung und der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerichteten Kriterien unterscheiden.

e) § 20 (Bekanntmachungen) wird um einen Absatz 2 wie folgt ergänzt

„§ 20 Bekanntmachungen

(2) Die Übermittlung von Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung ist zulässig.“

Zur Zeit lautet § 20 der Satzung wie folgt:

„Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.“ Dieser Satz wird Absatz 1.

9. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft
Eschborn

zum Abschlussprüfer sowie fürsorglich zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte zu bestellen.

Grundkapital und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 9.270.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmen. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 843.036 Stück eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu.

Teilnahmevoraussetzungen

Am 01.11.05 ist das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts vom 22.09.05 („UMAG“) in Kraft getreten. Damit haben sich die

Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert. Bis zur Anpassung der Satzung der Gesellschaft an das UMAG gelten neben den neuen Gesetzesbestimmungen die bisherigen Satzungsregelungen nach näherer Maßgabe des UMAG fort.

Dies bedeutet, dass für die Hauptversammlung am 11. Juni 2007 nebeneinander zwei unterschiedliche Möglichkeiten bestehen, wie Aktionäre die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts erhalten können. Dabei ist es ausreichend, nur eine der beiden nachfolgenden Alternativen zu erfüllen:

a) Legitimation durch Hinterlegung der Aktien

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 16 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in der Fassung vom 22.09.05 diejenigen berechtigt, die ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden bei der Gesellschaft oder bei dem nachstehend genannten Kreditinstitut bis zum Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (also bis zum Montag, den 21. Mai 2007, 0.00 Uhr) während der üblichen Geschäftszeiten hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Frankfurter Sparkasse 1822, Frankfurt am Main.

Die Aktien sind auch dann ordnungsgemäß hinterlegt, wenn sie mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Die Bescheinigung über die so erfolgte Hinterlegung bitten wir bis spätestens 6. Juni 2007 bei der Gesellschaft unter der Adresse

Greenwich Beteiligungen AG
Roßmarkt 14, 60311 Frankfurt am Main
oder per Fax: 069-97 09 89 20
oder per E-Mail: seeger@greenwich-ag.de

einzureichen.

Die Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapier-sammelbank hinterlegt werden. In diesem Falle ist die Bescheinigung über die Hinterlegung spätestens am 8. Juni 2007 bei der Gesellschaft einzureichen.

b) Legitimation durch besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts können Aktionäre gemäß § 123 Abs. 3 AktG in der Fassung vom 22.09.05 auch durch einen besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen, für den die Textform ausreicht. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (also auf den 21. Mai 2007, 0.00 Uhr) und muss der Greenwich Beteiligungen AG unter der Adresse:

TAGESORDNUNG

Greenwich Beteiligungen AG
Roßmarkt 14, 60311 Frankfurt am Main
oder per Fax: 069-97 09 89 20
oder per E-Mail: seeger@greenwich-ag.de

spätestens am 6. Juni 2007 (24.00 h) zugehen.

Die aufgrund der Hinterlegung bzw. Legitimation ausgestellten Eintrittskarten dienen als Ausweis für die Ausübung des Stimmrechts.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären die Möglichkeit, sich durch einen weisungsgebundenen Mitarbeiter der Gesellschaft als Bevollmächtigten in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Aktionäre, die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen in jedem Fall schriftlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des vorbereiteten Weisungsformulars erteilen. Diese Vollmachten und Weisungen sind zu unterzeichnen und zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung bis spätestens bis zum 6. Juni 2007 (eingehend) per Post, Fax oder E-Mail an folgende Adresse zu senden:

Greenwich Beteiligungen AG,
Roßmarkt 14,
60311 Frankfurt/Main,
Fax-Nr. 069 97 09 89-20,
E-Mail: seeger@greenwich-ag.de.

Weitere Informationen zur Stimmrechtserteilung sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung stehen den Aktionären unter der Internetadresse: <http://www.greenwich-ag.de/Investor Relations/Hauptversammlung zum Download zur Verfügung> oder können während der normalen Bürozeiten (Mo. – Fr. zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr) unter der Telefonnummer +49 (0)69 97 09 89-0 angefordert werden.

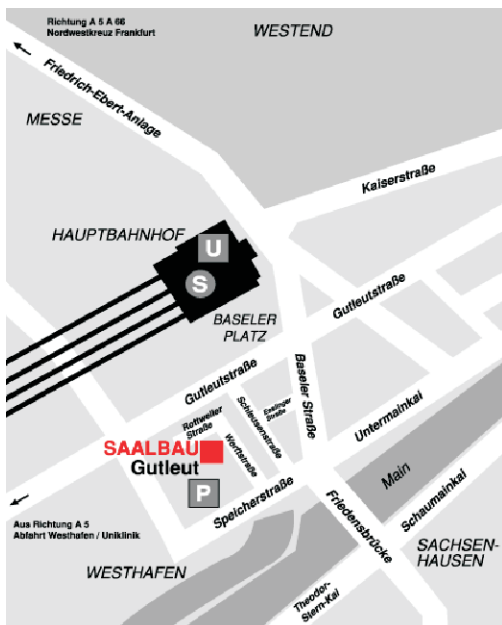
Nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden im Internet unter www.greenwich-ag.de veröffentlicht, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Greenwich Beteiligungen AG, Roßmarkt 14, 60311 Frankfurt/Main eingegangen sind.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats sowie die Berichte des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss zu TOP 5. und 6. liegen in den Geschäftsräumen (Roßmarkt 14, 60311 Frankfurt/Main) zur Einsicht der Aktionäre aus und werden im Internet unter www.greenwich-ag.de veröffentlicht. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt.

Frankfurt/Main, im April 2007

Der Vorstand

Ort der Hauptversammlung:
Saalbau Gutleit, Rottweiler Straße 32, 60327 Frankfurt/Main



Greenwich Beteiligungen AG
Roßmarkt 14
60311 Frankfurt/Main

Tel.: 069-97 09 89-0
Fax.: 069-97 09 89-20
www.greenwich-ag.de